

Begriffsdefinitionen

in der Fassung vom 23. Juni 2025

Akkreditierung

Die **Akkreditierung** ist ein Verfahren zur externen Qualitätssicherung von Studium und Lehre. Es stellt sicher, dass Studiengänge oder ganze Hochschulen definierte **qualitätsbezogene Standards** erfüllen. Dies wird auf Antrag überprüft und bei erfolgreichem **Nachweis** durch ein Abschlussgutachten bescheinigt. Dabei unterscheidet man die

- **Institutionelle Akkreditierung:**

In Österreich benötigt eine Fachhochschule gemäß § 23 [HS-QSG](#) eine **institutionelle Akkreditierung**, d.h. die formelle staatlichen Anerkennung als Bildungseinrichtung. Die institutionelle Akkreditierung bezieht sich auf die **Hochschule als Ganzes**. Sie dient der Feststellung, ob die Hochschule insgesamt geeignet ist, eigenverantwortlich Studiengänge anzubieten und Abschlüsse zu vergeben.

Kriterien sind u.a. Profil und Ziele der Hochschule, der langfristige Entwicklungsplan, Organisationsstruktur, Qualitätssicherungssystem, Forschungskompetenz, Personalausstattung, Infrastruktur, Finanzierbarkeit (vgl. §§ 15 und 16 FH-AkkVO).

- **Programmakkreditierung:**

Diese überprüft, ob der jeweilige Studiengang inhaltlich, strukturell und organisatorisch den **Anforderungen an ein qualitativ hochwertiges Studium** entspricht.

Kriterien sind u.a. Einbindung in das institutionelle Qualitätsmanagement (incl. Sicherung der wissenschaftlichen Integrität), Orientierung an den strategischen Zielen der Fachhochschule, wissenschaftliche und berufspraktische Standards des Fachgebiets, Qualifikationsniveau (NQR), Erreichbarkeit der Lernergebnisse, Prüfungspraxis, didaktische Formen, die die aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess fördern, Workload und Studierbarkeit, Forschungsbezug, Personalausstattung in fachlichen Kernbereichen, Infrastruktur, Finanzierbarkeit (vgl. §§ 17 – 19 FH-AkkVO). In Österreich werden Programmakkreditierungen **unbefristet** erteilt. Nicht akkreditierungspflichtig sind Hochschullehrgänge.

„**Kriterien**“ sind Festlegungen hinsichtlich der **Prüfbereiche** gemäß § 23 HS-QSG und der Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß § 8 FHG im Sinne von **quantitativen und qualitativen Merkmalen**, die der Bewertung dienen, ob das jeweilige Kriterium erfüllt ist.

Die **Akkreditierungsverordnung** (in der jeweils gültigen Fassung) regelt das Verfahren und die Kriterien für die erstmalige institutionelle Akkreditierung als Fachhochschule und ihrer Fachhochschul-Studiengänge, das Verfahren und die Kriterien für die Verlängerung der institutionellen Akkreditierung, das Verfahren und die Kriterien für die

Programmakkreditierung sowie das Verfahren und die Kriterien für Änderungen von institutionellen Akkreditierungen und von akkreditierten Fachhochschul-Studiengängen.

Die Kernfrage der Akkreditierung lautet: „Genügen wir als Institution – genügt der vorgelegte Studiengang – den Mindeststandards und erhält daher die formelle Anerkennung?“

Da die Erfüllung der Kriterien erst auf Basis des vorgelegten Antrags **ex post** (d.h. **reaktiv** am Ende des Entwicklungsprozesses) geprüft wird, eignet sich das Verfahren nur eingeschränkt für kollegial angelegte interne Qualitätssicherungsprozesse bzw. für die Begleitung laufender Entwicklungsvorhaben. Zudem können die wechselnde Zusammensetzung kollegialer Gremien sowie subjektive – ggf. fachlich unterschiedlich geprägte – Interpretationen von Mindestqualitätsstandards die Konsistenz von Entscheidungen beeinträchtigen.

Evaluierung

Die **Evaluierung** ist ein Verfahren zur (vorwiegend internen) Qualitätssicherung von Studium und Lehre. Sie stellt sicher, dass die (Weiter-)Entwicklung von Studiengängen evidenzbasiert erfolgt – zum Beispiel auf Grundlage von Befragungen von Studierenden, Lehrenden, Unternehmen oder Absolvent:innen – und sich dabei an klar definierten **Qualitätszielen** orientiert.

Diese **Qualitätsziele** leiten sich aus gesetzlichen Vorgaben sowie aus der Strategie und dem Qualitätsverständnis der Hochschule ab. Sie werden durch spezifische **Kriterien** konkretisiert, anhand derer im Vorfeld (**ex ante**) einer Studiengangs(weiter-)entwicklung der Ist-Zustand analysiert und Handlungsbedarfe identifiziert werden. Dieser Abgleich zwischen dem aktuellen Zustand und den angestrebten Zielen bildet den Kern der Evaluierung. Auf Grundlage dieses Soll-Ist-Vergleichs werden gezielt **Verbesserungsmaßnahmen** abgeleitet. Die Ausgestaltung als kooperativer interner Beratungsprozess erhöht die Akzeptanz der Maßnahmen.

Die Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum (**ESG**) definieren in diesem Zusammenhang als **Standard**: „Hochschulen beobachten kontinuierlich ihre Studiengänge und überprüfen sie regelmäßig, um sicherzustellen, dass sie die gesteckten Ziele erreichen und die Bedürfnisse der Studierenden und der Gesellschaft erfüllen. Die Überprüfungen führen zur kontinuierlichen Verbesserung der Studiengänge. Über alle in diesem Zusammenhang geplanten oder daraus resultierenden Maßnahmen werden alle Betroffenen informiert“. Dies beinhaltet nach ESG Standard die **Beurteilung von**: Inhalten der Studiengänge, gesellschaftlichen Bedürfnissen, Arbeitsaufwand für Studierende, Effektivität der Prüfungsverfahren, Studierendenbedürfnissen, Lernumgebung und Betreuungsangeboten.

Die Kernfrage der Evaluierung lautet: „Wie gut erfüllt der weiterzuentwickelnde Studiengang bereits die gesetzten Mindeststandards und was muss verbessert werden?“

Im Rahmen der Evaluierung – also **vor Beginn eines konkreten Entwicklungsvorhabens** – identifizieren **Ideengeber:in** bzw. **Leiter:in des Entwicklungsteams** geeignete Maßnahmen. Diese Maßnahmen bilden die Grundlage für den anschließenden, **kollektionalen Beratungsprozess**, mit dem der interne Weiterentwicklungs- und Qualitätssicherungsprozess angestoßen wird. Die vorangegangene systematische Erhebung und Analyse der Daten erhöht die Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen und unterstützt **proaktive** curriculare Entwicklungsprozesse.